

MITGLIEDSCHAFTS- & BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS URBAN UTOPIA E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Satzung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch den Verein.

§ 2 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder

§ 3 Beitragshöhe

1. Ordentliche Mitglieder

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- 20,00 €

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch die nachfolgend frei gewählten Förderbeitrag:

- 5,00 €
- 10,00 €
- 15,00 €
- 20,00 €

Alternativ kann ein höherer Förderbeitrag frei gewählt werden.

Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied bei Antragstellung festgelegt und kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand angepasst werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrags ausschließlich per SEPA-Lastschrift.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich im Voraus jeweils zum 1. Werktag des laufenden Kalendermonats von dem von Ihnen angegebenen Bankkonto eingezogen. Fällt der Einzugstag auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt

sich der Einzug auf den darauffolgenden Werktag.

(3) Bei einem Eintritt im laufenden Monat wird für diesen Monat der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Der Einzug erfolgt dann zum Ende des Monats. Alle weiteren Beiträge werden dann jeweils zum Ersten des Monats eingezogen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung oder Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft wirksam endet.

§ 6 Beitragsrückstände

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied schriftlich zur Zahlung auffordern. Weitere Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Rücklastschriften und Bankgebühren

Entstehen dem Verein durch vom Mitglied zu vertretende Rücklastschriften oder sonstige Fehlbuchungen Kosten, so sind diese vom Mitglied in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei unzureichender Kontodeckung, fehlerhaften Bankdaten oder einem unberechtigten Widerspruch gegen eine Lastschrift.

§ 8 Kündigungsfrist

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2026 beschlossen und tritt ab dem 01.06.2026 in Kraft.